Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7236**

18. Wahlperiode 12.01.2016

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Jan Korte, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Selbstbestimmungsrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten" (Prostitutionsgesetz – ProstG) aus dem Jahr 2002 wurde durch die Aufhebung der Sittenwidrigkeit ein wichtiger Schritt hin zu einer Entkriminalisierung des Gewerbes beschritten, die Grundlage für faire Arbeitsbedingungen und den Schutz der Beschäftigten sein kann. Seither können Entgeltforderungen vor Gericht geltend gemacht werden und es sind abhängige Beschäftigungsverhältnisse und damit der Zugang zum Sozialversicherungssystem möglich.

Das ProstG hält dafür ausdrücklich fest, dass das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers dem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in der Prostitution nicht entgegensteht. Das ProstG hat die Rechtsposition von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gestärkt und damit auch einen Wandel in der gesellschaftlichen Bewertung des Berufs vorangebracht.

Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass sich das im Prostitutionsgesetz beabsichtigte Modell des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses in Prostitutionsstätten in der Praxis nicht etabliert hat, weil ein Weisungsrecht letztlich immer die sexuelle Selbstbestimmung zu stark gefährden würde und ein Beschäftigungsverhältnis ohne Weisungsrecht für einen Arbeitgeber wirtschaftlich und rechtlich nicht umzusetzen ist. Hier geht es also praktisch eher um eine selbständige Tätigkeit in Ausübung sexueller Dienstleistung.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch zu verstehen, dass eine zentrale Problemstellung für Prostituierte noch immer die soziale Absicherung ist, die im Rahmen einer allgemeinen Verbesserung für alle Selbständigen dringend gelöst werden muss. Hinzu kommen der Mangel an bezahlbaren Arbeitsräumen und die anhaltende gesellschaftliche Stigmatisierung von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

Seit einigen Jahren wird nun von konservativen Kräften in Politik und Medien für eine verschärfte Reglementierung des Gewerbes plädiert. Aktuell plant die Bundesregierung eine Gesetzesnovelle. Dabei werden Forderungen aufgestellt, die in Grundrechte wie die Berufsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Anlass der Novelle ist eine unzulässige Vermischung von Prostitution/Sexarbeit als selbstgewählter Tätigkeit und Straftatbeständen wie dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und jenem der Vergewaltigung. Umgesetzt würden sie der ohnehin noch immer vorhandenen Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern weiter Vorschub leisten, ohne ihnen jedoch einen erhöhten rechtlichen Schutz zu bieten.

Die geplante Novelle sieht repressive Maßnahmen wie etwa eine Registrierungspflicht und verpflichtende Gesundheitsberatung vor. Doch für jene Menschen, die sich aufgrund der anhaltenden Stigmatisierung ein Outing nicht leisten können, sind diese Regelungen mit großen Problemen verbunden. Es ist zu erwarten, dass dadurch viele von ihnen in die Illegalität getrieben werden.

Geeigneter Schutz kann jedoch immer nur durch einen Ausbau an Rechten wirken, auf die sich Betroffene im Zweifelsfall stützen können. Wenn es Regelungsbedarf gibt, muss er sich auf die Stärkung der Rechte und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten beziehen, die ihre sexuelle Selbstbestimmung garantieren.

Zum allergrößten Teil sind Frauen in der Sexarbeit tätig. Daher wird im Blick auf die gesetzliche Gestaltung häufig vernachlässigt, dass auch Männer, Transsexuelle und Transgender in dieser Branche arbeiten. Hierzu fehlen – wie insgesamt für die Branche – verlässliche Studien, die auch Aufschluss über den besonderen Bedarf liefern können und somit Aufschluss über notwendige Regelungen geben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen konkreten Maßnahmenkatalog zu unterbreiten, der das Selbstbestimmungsrecht von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern garantiert, die Arbeitsbedingungen verbessert und Stigmatisierungen entgegenwirkt. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Für alle Selbständigen, somit auch für Prostituierte, müssen perspektivisch bezahlbare Wege in die Zweige der Sozialversicherungssysteme (Rente, Gesundheit und Pflege, Arbeitslosenversicherung) geschaffen werden. Die Beitragszahlungen müssen sich dabei an den tatsächlichen Einkommen orientieren. Eine finanzielle Überforderung ist auszuschließen.
2. Für vernünftige Arbeitsbedingungen, in denen das Selbstbestimmungsrecht von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern garantiert werden kann, ist die Formulierung klarer Anforderungen an die Betreibenden von Prostitutionsstätten erforderlich, an die die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb gebunden wird.

   Diese gesetzlich zu verankernden Mindeststandards (beispielsweise bezüglich Sicherheit, Hygiene oder Miethöhe) können und dürfen nur gemeinsam mit Berufsverbänden von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern (und Betreibenden) für die im Vorfeld zu definierenden unterschiedlichen Arten von Prostitutionsstätten festgelegt werden, erforderlichenfalls in der Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der genannten selbständigen Tätigkeit von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in den Prostitutionsstätten muss unter der weitestgehend möglichen Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung geschehen.

   Diese Anforderungen sind dann als rechtssichere Grundlage für Konzession, Kontrolle und ggf. die Verhängung von Ordnungswidrigkeiten, wenn geregelte Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet sind, anzuwenden.

3. Aufsuchende Beratungs- und Informationsangebote in verschiedenen Sprachen für Prostituierte sowie auf freiwillige anonyme Inanspruchnahme gerichtete Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten bei sexuell übertragbaren Krankheiten (STI) (abgestimmt auf alle jeweiligen Geschlechter) müssen in Zusammenarbeit mit den Ländern ausgebaut und bedarfsgerecht und sicher finanziert werden.

   Zudem sind auch Informationsangebote für die Kundschaft zur Verfügung zu stellen. Diese sollten leicht verständliche Informationen über Übertragungsrisiken der verschiedenen STI und Verhaltensempfehlungen enthalten.
4. Alle Maßnahmen, die zur Regulierung der Branche ergriffen werden, sind spezifisch daraufhin zu prüfen, dass sie der Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern entgegenwirken.

Der Maßnahmenkatalog ist regelmäßig zu evaluieren, mindestens im Abstand von drei Jahren. Um eine informierte Grundlage hierfür zu schaffen, sind Studien in Auftrag zu geben, die Aufschluss über die Auswirkungen der Regelungen geben. Darüber hinaus sind runde Tische einzuberufen, die sich mit den spezifischen Belangen der Prostituierten befassen, deren aktuelle Bedarfe ermitteln und für eine zeitnahe Übermittlung von Regelungsbedarfen an den Gesetzgeber sorgen.

Berlin, den 12. Januar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333